

# **Satzung**

## **des Kleingärtnervereines „Salzburger Straße“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Salzburger Straße“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 722 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Kleingärtnerverein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, die Unterstützung der Mitglieder bei ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit sowie ihre fachliche Betreuung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch den Abschluss von Kleingarten-Unterpachtverträgen mit Mitgliedern des Vereins, in Vollmacht des Stadtverbandes. Der Verein schafft Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz ermöglichen. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Der Abschluss eines Unterpachtvertrages setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Kleingartens.
- (4) Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 200 € abhängig gemacht werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung rechtswirksam. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Beitragsordnung des Kleingärtnervereines, die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. an.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht,

1. einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
2. an Veranstaltungen des Verein und an Maßnahmen zur fachlichen Betreuung

teilzunehmen sowie solche anzuregen und an der Vorbereitung und Durchführung mitzuwirken.

3. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und selbst in den Vorstand gewählt zu werden,
4. Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes zu fordern,
5. die Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Bestimmungen der Satzung, des Unterpachtvertrages und der Ordnungen des Vereins einzuhalten und nach diesen Grundsätzen aktiv das Vereinsleben mitzugestalten,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Arbeit des Vereins und der Nutzung des Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin zu entrichten,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten,
5. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen und mit dem Bau oder Veränderungen von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
6. den beauftragten Vertretern des Vorstandes in Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen und den Zutritt zum Garten zu gewähren,
7. jede Änderung persönlicher Daten (Name, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Schreiben des Vereins gelten auch dann als wirksam zugestellt, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, aber an die letzte, dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden.

(2) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren, seine Tätigkeit zu unterstützen und seine gemeinnützigen Aufgaben zu fördern.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist mit einer Frist von sechs Monaten zu 30.11. eines jeden Jahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

1. die ihm auf Grund des geltenden Rechtes, der Satzung, der Kleingartenordnung oder die aus den Mitgliederbeschlüssen resultierenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt,
2. den ihm überlassenen Kleingarten, trotz schriftlicher Abmahnung, mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt,
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
4. mehr als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
5. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens Dritten überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einer Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied zwei Wochen vor der Anhörung schriftlich mitzuteilen. Erscheint das Mitglied trotz schriftlicher Einladung ohne Begründung nicht zum Anhörungstermin, erfolgt der Ausschluss ohne seine Teilnahme. Der Ausschluss ist schriftlich, mit Begründung, dem Betroffenen bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bis 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat er diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(6) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn kein Pachtverhältnis besteht und das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet wurden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt auch dann als wirksam zugestellt, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, aber an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde. Die Streichung wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Gruppe der Kassenprüfer

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr oder wenn Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Wenn Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wird im Schaukasten des Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung informiert. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese

Satzung nichts abweichendes festlegen. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Grundsatzfragen des Vereins,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung, den Haushaltplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen bzw. den entsprechenden Ersatzbetrag und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Arbeit des Vereins und der Nutzung des Kleingartens ergeben,
7. Beratung und Beschlussfassung über Tätigkeitsvergütungen,
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
11. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer, dem Vorsitzenden bzw., falls davon abweichend, dem Versammlungsleiter sowie, im Falle einer Wahlversammlung, dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

(3) Zur Unterstützung und Beratung kann der Vorstand weitere Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen sowie Arbeitsgruppen und Wegeobleute berufen.

(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch aller drei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch bzw. in einer Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. laufende Geschäftsführung des Vereins,
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
3. Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,

4. Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Kommissionen, Wegeobleute und sonstigen Beauftragten,
5. die Vergabe von Kleingärten an die Mitglieder und der Abschluss der Nutzungsverträge im Auftrag des Stadtverbandes.

## **§ 11 Schlichtungsverfahren**

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder Beschlüssen des Vereins ergeben, kann ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung durchgeführt werden.
- (2) Kommt es zu keiner Einigung, können sich die Parteien an den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes wenden.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zeitgleich mit dem Vorstand mindestens 3 Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Gruppe der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Gruppe der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingehalten wurden.
- (5) Der schriftliche Prüfungsbericht, ist jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Gruppe der Kassenprüfer beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes, die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Finanzen des Verein**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Gemeinschaftsleistungen, Gebühren und Umlagen, die in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, sowie durch Spenden.
- (2) Zur Deckung von außergewöhnlichem Finanzbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 200 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Sie sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Auszahlungen, sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben unbeschadet von § 3 Abs. 4 einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 14 Vereinsheim**

(1) Das Vereinsheim ist Eigentum des Vereins. Es wird zum Zwecke des Gaststättenbetriebes an geeignete Personen vermietet oder verpachtet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Grundlage ist der zwischen Verein und Pächter abgeschlossene Miet- oder Pachtvertrag.

(2) Der Gaststättenbetrieb ist grundsätzlich vereinsdienlich einzurichten. Entsprechende Vereinbarungen sind im Miet- oder Pachtvertrag zu treffen.

## **§ 15 Ehrungen**

(1) Mitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist in würdiger Form zur Mitgliederversammlung oder zu persönlichem Jubiläum vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

1. Verleihung einer Ehrenurkunde,
2. Verleihung einer Sach- oder Geldprämie,
3. Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 18 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, vom zuständigen Registergericht, dem Finanzamt oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich, nach der Eintragung beim Amtsgericht, zu informieren.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.